



An	Fr. Müller, TWR-STR / TWR-NUE	zur	Kennt-	Hr. P. Gebauer, TWR
	Hr. Liebig, TWR-FRA / TWR-SCN	nis		Fr. S. Rau, TWR/M
	Hr. Aberle, TWR-MUC			Hr. M. Rulffs, TWR/M
	Hr. Heinz, TWR-DUS / TWR-CGN			Hr. F. Weber, CC/FC
	Hr. Niebergall, TWR-SXF / TWR-TXL			Hr. A. Biestmann, CC/FD
	Hr. Hellmann, TWR-HAJ / TWR-FMO			Hr. M. Jung, CC/FDO
	Hr. Schwarze, TWR-HAM / TWR-BRE			Hr. T. Kleinmann, CNS/NT
	Hr. Liebscher, TWR-LEJ / TWR-DRS / TWR-ERF			

Von Ralf Häscke, TWR/MO Tel. 1570 Fax 1579 Datum 11.01.2010

Zusätzliche Anweisung zur Betriebsanweisung Flugverkehrskontrolle (BA-FVK)

Sehr geehrte Frau Müller,
sehr geehrte Herren,

auf Grundlage der Betriebsanweisung Flugverkehrskontrolle (BA-FVK), hier die BA-FVK Punkte 111.2 und 111.6 enthaltenen Regelungen, erteilen wir bei Einführung der neuen Kommunikationswege bei technischen Ausfällen im GB Tower folgende Genehmigung zur Anpassung der nachfolgenden Vorschriften wie folgt:

161 Frequenz / Kanalstörung

161.1 Festgestellte oder einer Niederlassung gemeldete Störungen von Frequenzen / Kanälen im beweglichen Flugfunkdienst sind unverzüglich dem Tower Kompetenz Center (TKC) zu melden. Festgestellte oder einer Niederlassung gemeldete Störungen von Frequenzen / Kanälen im Flugnavigationsdienst sind unverzüglich der Zentralen Betriebsführung Navigation (zBFN) zu melden.

161.2 Das TKC bzw. die zBFN veranlasst, dass die zuständige Funkkontrollmessstelle der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) benachrichtigt wird.

161.31 Störungen des Sprechfunkverkehrs, die außerhalb der festgelegten Betriebsüberdeckungen festgestellt bzw. gemeldet werden sowie Beeinträchtigungen bei der Benutzung von Navigationsanlagen außerhalb der veröffentlichten Betriebsentfernung und -höhe fallen nicht unter dieses Meldeverfahren. Wird die Betriebsabwicklung stark oder wiederholt durch fremden Funkverkehr außerhalb der Frequenz- / Kanalschutzbereiche beeinträchtigt oder gestört, ist die DFS/UZ Bereich CNS/MF, einzuschalten. Das TKC ist bei Störungen des Sprechfunkverkehrs bzw. die zBFN bei Störungen der Navigationsanlagen hierüber zu unterrichten.

162 Radarstörung

162.1 Bei Radarstörungen oder -ausfall hat der Supervisor unverzüglich das TKC zu benachrichtigen.



264 Flugunfälle

- 264.4 Besteht der Verdacht, dass flugsicherungstechnische / technische Einrichtungen ursächlich mit dem Flugunfall in Verbindung stehen könnten, hat der Supervisor, ggf. in Absprache mit dem TKC, zu entscheiden, welche flugsicherungstechnische(n) / technische(n) Einrichtung(en) nicht mehr zu nutzen und per NOTAM abzumelden ist (sind).
- 264.41 - hat der Supervisor, in Absprache mit der zBFN, die Nutzung des Anflughilfsmittels / ILS zu untersagen und die Herausgabe eines entsprechenden NOTAM sowie einer ATIS-Aufsprache zu veranlassen. Das Anflughilfsmittel / ILS ist nicht abzuschalten.

Wir bitten Sie diese vorläufige Genehmigung zur Anpassung der BA-FVK bei der jeweiligen örtlichen Einführung der neuen Kommunikationswege bei technischen Ausfällen mittels einer BAO in Kraft zu setzen.

Diese Ausnahmegenehmigung bzw. Anpassung ist bis zum Inkrafttreten des nächsten BA-FVK AMDs 2010 gültig und erlischt automatisch mit der Aufnahme dieser Regelung in der BA-FVK.

Wir danken für Ihre Unterstützung und verbleiben mit freundlichen Grüßen


Ralf Häschke
Leiter TWR/MO


Detlef Schütz-Rückert
Leiter TWR/S